

Minderjährige als Übungsleiter

Zulässigkeit – Haftung – Aufsichtspflicht - Sportversicherung

VEREINSPRAXIS

Im Verein stellt sich regelmäßig die Frage, welche Besonderheiten beim Einsatz minderjähriger Übungsleiter zu beachten sind. Wer haftet für Schäden, welche von ihm oder einem vom ihm beaufsichtigtes Vereinsmitglied verursacht werden? Sind diese von der Sportversicherung gedeckt?

VERTRAG ZWISCHEN VEREIN UND ÜBUNGSLEITER: WAS SAGT DAS GESETZ

Der Einsatz eines Übungsleiters kann zum einen als Auftrag im Sinne von § 662 BGB erfolgen. Dies ist der Fall, wenn der Übungsleiter unentgeltlich tätig wird und lediglich einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Erhält der Übungsleiter eine finanzielle Gegenleistung, handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611 BGB. Das ist zunächst unabhängig davon, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht.

DAS GESETZ SCHLIEBT DIE ÜBUNGSLEITERTÄTIGKEIT MINDERJÄHRIGER NICHT AUS.



Handelt es sich um einen in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Jugendlichen, bedarf es jedoch zum Vertragsabschluss der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gem. § 107 BGB. Der Vertrag kann als Freier-Mitarbeiter-Vertrag oder als Arbeitnehmervertrag abgeschlossen werden.

Die Haftungsfrage

GRUNDSÄTZLICH GILT: Im Außenverhältnis besteht ein Vertrag lediglich zwischen Teilnehmer und Verein. Im Innenverhältnis delegiert der Verein die Wahrnehmung der Aufgaben an den Übungsleiter. Dementsprechend haftet

zunächst der Verein gem. § 278 BGB für den Übungsleiter als seinen Erfüllungsgehilfen. Hat jedoch der Übungsleiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, kann er vom Verein (im Innenverhältnis) in Regress genommen werden.

Grundsätzlich haftet jeder, der vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, § 276 BGB. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Grob fahrlässig handelt, wer diese Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Masse verletzt, d. h. naheliegende Überlegungen nicht angestellt und das missachtet hat, was im Einzelfall jedem einleuchten musste.

BEISPIEL:

Ein minderjähriger Übungsleiter trainiert die Jugendmannschaft des Vereins Y. Eine halbe Stunde vor Ende des Trainings verlässt er den Platz in Richtung Vereinsgaststätte. Bei den Aufräumarbeiten kippt das Tor und verletzt einen Jugendlichen schwer. Die Eltern machen Schmerzensgeld gegen den Verein geltend. Der Übungsleiter hat es unterlassen, die Aufräumarbeiten zu überwachen. Der Verein haftet zunächst als Aufsichtspflichtiger für den Übungsleiter gem. § 832 BGB.

DIE HAFTUNGSFRAGE IST ALSO UNABHÄNGIG VON DER VOLLJÄHRIGKEIT.

UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER HAFTUNG KÖNNEN VOM

GRUNDSATZ HER AUCH MINDERJÄHRIGE ÜBUNGSLEITER EINGESETZT WERDEN.



Die Auswahl des Minderjährigen als Übungsleiter durch den Verein muss im Hinblick auf seine fachliche wie menschliche Eignung sorgfältig erfolgen (Auswahlverschulden). Dabei ist insbesondere die geistige und charakterliche Reife, das Verantwortungsbewusstsein, die Erfahrung des Übungsleiters und die Angemessenheit bezüglich der betreuten Gruppe zu berücksichtigen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich darauf abzustellen, ob dieser die Gefährlichkeit seines Tuns erkennen kann, § 828 BGB.

DIESE PERSÖNLICHE UND FACHLICHE EIGNUNG MUSS DER VEREIN IMMER WIEDER NEU ÜBERPRÜFEN.

Aufsichtspflicht

MINDERJÄHRIGE AUFSICHTSPERSONEN



Minderjährige Übungsleiter/innen können in ihrer Betreuerfunktion nicht im Sinne des Jugendschutzgesetzes als erziehungsbeauftragte Personen auftreten (Aufenthalt in Gaststätten, Besuch von Kinofilmen, Besuch einer Disco etc.). Bei solchen Aktivitäten muss eine volljährige Begleitung die Verantwortung übernehmen. Selbstverständlich gelten für minderjährige Übungsleiter/innen auch die altersabhängigen gesetzlichen Verbote (wie z.B. für Alkohol, Kinofilme etc.).

ES ERGIBT SICH FOLGENDE VORGEHENSWEISE:

- Minderjährige Aufsichtspersonen müssen einen volljährigen, erfahrenen Ansprechpartner haben, der sie kontinuierlich begleitet und pädagogisch berät (Coaching-Prinzip). Eine grundsätzliche Anwesenheit dieses „Coaches“ während jeder Übungsstunde ist nicht erforderlich. Er sollte für den Minderjährigen im Notfall telefonisch erreichbar sein.
 - Alternativ kann auch ein volljähriger Übungsleiter, der zeitgleich Trainerstunden in der benachbarten Halle abhält als Ansprechpartner dienen.
- Vor einer eigenverantwortlichen Gruppenbetreuung sollten sich Jugendliche als Helfer/innen erproben (hierfür können sie auch jünger als 14 Jahre sein).
- Erst ab 16 Jahren sollte eigenverantwortlich eine Gruppe betreut werden. Jüngere sollten noch nicht alleine mit einer Gruppe arbeiten. Falls doch, dann im Team.
- Der Altersabstand zu den betreuten Kindern/Jugendlichen sollte mindestens drei Jahre betragen.
- Eigenverantwortliche Gruppenbetreuung zu zweit erleichtert Jugendlichen den Einstieg und bietet ihnen mehr Sicherheit.
- Die Aufsichtführenden sollten frühzeitig geeignete Aus-/Fortbildungsangebote besuchen.

Die Sportversicherung

Über die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (Rahmenvertrag mit der ARAG) besteht Versicherungsschutz für Organisationen im BLSV und deren Einzelmitglieder, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter. Dementsprechend besteht für Übungsleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz, insbesondere im Hinblick auf Haftpflicht und Unfall. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht. Abgestellt wird analog zur Haftungsfrage auf die fachliche und menschliche Eignung.

AUCH UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER SPORTVERSICHERUNG KÖNNEN MINDERJÄHRIGE ÜBUNGSLEITER EINGESETZT WERDEN.

Die Übungsleiterlizenz

Nach den Rahmenrichtlinien des Kultusministeriums kann eine Übungsleiterlizenz erst mit der Volljährigkeit ausgestellt werden.



FÜR DIE ÜBUNGSLEITERTÄTIGKEIT MINDERJÄHRIGER KANN ES KEINE STAATLICHE BEZUSCHUSSUNG GEBEN.

Beispiel für einen Vertragszusatz bei minderjährigen Übungsleitern

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein Sohn/Tochter ...im Zuge der Tätigkeit im Verein als Übungsleiter/in (Beispiel: der Kinder und Jugendarbeit) eingesetzt wird. Ich bestätige die Unbedenklichkeit eines Einsatzes als Übungsleiter in Bezug auf die persönliche Reife, fachliche und menschliche Eignung meines Kindes. Der Einsatz als Übungsleiter erfolgt in Absprache mit unserer Tochter/ unserem Sohn, sie/er ist sich der Verantwortung ihres/seines Tuns bewusst.